

# **Bebauungsplan Nr. 69, Sarstedt**

## **Teilabriss und Neubau des Gymnasiums Am Wellweg**

### **Potenzialkartierung Fledermäuse (und Kleinsäu- ger) sowie Brutvögel**

#### **mit artenschutzrechtlicher Voreinschätzung**

Auftraggeber:

Planungsbüro SRL Weber  
Dipl.-Ing. Lena Weber-Hupp  
Spinozastr. 1  
30625 Hannover

Auftragnehmer:



FLU Planungsgemeinschaft GbR  
*Freiraum Landschaft Umwelt*  
Rotestraße 15  
31073 Delligsen

Tel. 05187-75 99 75  
Fax: 05187-75 99 74  
info@flu-planung.de  
www.flu-planung.de

Bearbeitung:

Daniel Schneider, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Delligsen, den 08.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung sowie Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebiets	4
3	Erfassungsmethodik	6
4	Erfassungsergebnisse und Lebensraumpotenziale	6
4.1	Potenzialkartierung „Fledermäuse und Kleinsäuger“	6
4.2	Potenzialkartierung „Brutvögel“	8
4.3	Fotodokumentation der erfassten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum	10
5	Vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Voreinschätzung	12
5.1	Rechtliche Grundlagen	12
5.2	Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Fledermäuse und Kleinsäuger sowie der Brutvögel	13
6	Notwendige Maßnahmen und weiterer Untersuchungsbedarf	14
6.1	Fledermäuse und Kleinsäuger	14
6.2	Brutvögel	14
7	Fazit	15
8	Literatur	16

# 1 Anlass und Ziele der Planung sowie Aufgabenstellung

Der Landkreis Hildesheim plant den Teil-Neubau des Gymnasiums Sarstedt am Wellweg sowie den Neubau einer Rettungswache nördlich angrenzend an die Sportanlage (Sportplatz östlich der Breslauer Straße in Sarstedt). Der Bereich, in dem der Neubau der Rettungswache geplant ist, liegt jedoch nicht im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69 „Am Schulzentrum“, der als planerische Voraussetzung für den Teil-Neubau des Schulgebäudes aufgestellt werden soll.

Mit der Planaufstellung sind die Belange des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu betrachten und gegebenenfalls artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Hierfür ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag anzufertigen.

Als Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag war im ersten Schritt zunächst eine Potenzialkartierung im Herbst 2020 durchzuführen, um zu ermitteln, welche Lebensraumpotenziale im Plangebiet bestehen und mit welchen Tierarten und Artengruppen im Plangebiet bzw. dessen Wirkraum auf Grund der vorhandenen Strukturen und Habitatbedingungen grundsätzlich zu rechnen ist.

Abhängig von den Ergebnissen der Potenzialkartierungen war dann, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, zu beurteilen und festzulegen, ob als Grundlage und zur Schaffung von weiterem Abwägungsmaterial nachfolgend detaillierte Arterfassungen durchzuführen sind.

Gegenstand der Untersuchungen (Potenzialkartierungen) waren gemäß Auftrag die Brutvögel sowie Fledermäuse und sonstige Kleinsäuger.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse wird im vorliegenden Gutachten eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz getroffen.

Sofern auf Grund der Ergebnisse der Potenzialkartierungen und dieser Voreinschätzung weitere detailliertere Erfassungen notwendig werden / oder artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausgeschlossen werden können, wird neben den detaillierteren Kartierungen dann auf deren Grundlage auch eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) durchgeführt.

Eine gesonderte Revierkartierung der Brutvögel ist gemäß Angebotsanfrage und Auftrag nicht vorgesehen.

## Bearbeiter:

### 1. Potenzialkartierung Vögel und Säugetiere:

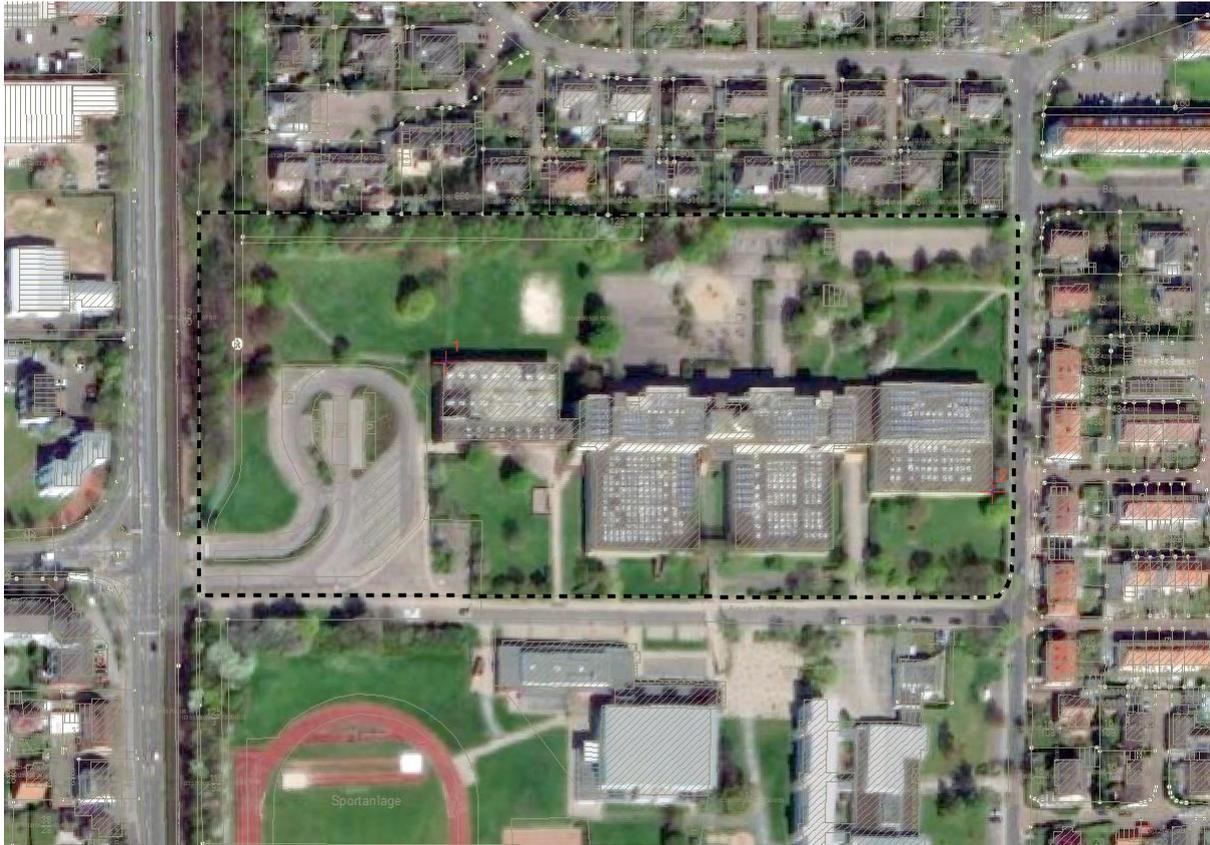
- Daniel Schneider (Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur / Landschaftsplanung, FLU Planungsgemeinschaft (Teil Vögel)
- Karsten Passior, Fledermausregionalbetreuer (Teil Fledermäuse und Kleinsäuger)

## 2 Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt inmitten der Ortslage von Sarstedt; ringsum grenzen bebaute Flächen an. Neben dem Schulgebäude, einem größeren Bauwerk aus den 1970er Jahren, umfasst das Plangebiet das Außengelände der Schule. Hier befinden sich der Schulhof sowie Verkehrs-, Wege- und Grünflächen. Die Grünflächen sind parkartig als Rasenflächen mit größeren Einzelgehölzen und teils älteren Gehölzpflanzungen sowie Hecken gestaltet.

Nördlich und östliche grenzen Wohngebiete an. Westlich grenzt die Breslauer Straße direkt an das Vorhabengebiet an. Im Süden liegen direkt angrenzend die Sportanlagen der Stadt Sarstedt.

Das Plan- und Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2-1 dargestellt.



**Abbildung 2-1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets des Bebauungsplans Nr. 69 „Am Schulzentrum“ in Sarstedt. Darstellung unmaßstäblich.**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020.

### Fotodokumentation zum Plangebiet



Gebäude und Außengelände des Gymnasiums



Gehölzbereich auf dem Schulgelände



Naturnah gestalteter Außenspielbereich des Schulgeländes



Großgehölze auf dem Schulhof



Parkähnlich gestalteter Bereich westlich des Gymnasiums mit Rasen- und Gehölzflächen sowie Großbäumen



Strukturreiche Hecke entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums



Strukturreiche Hecke entlang der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums



Fußweg westlich des Sportplatzes



Bushaltestelle und Parkplatzflächen westlich des Schulgeländes

Struktur- und artenreiches Siedlungsgehölz nördlich des Sportplatzes

### 3 Erfassungsmethodik

Die Potenzialkartierungen für die Fledermäuse und weitere Kleinsäuger sowie die Brutvögel wurden im Zuge von jeweiligen Ortsbegehungen mit Fotodokumentationen am 20.11.2020 (Herr Passior – Fledermäuse und Kleinsäuger) und am 29.11.2020 (Herr Schneider, FLU – Brutvögel) durchgeführt.

Im Zuge der Erfassungen lag das Augenmerk insbesondere sowohl im Bereich der Gehölzvegetation und der Einzelbäume als auch an den Gebäuden auf Strukturen und Habitaten, die Lebensraumpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für die o.g. Artengruppen bieten bzw. bieten können.

## 4 Erfassungsergebnisse und Lebensraumpotenziale

### 4.1 Potenzialkartierung „Fledermäuse und Kleinsäuger“

Die Ergebnisse der Potenzialkartierung bezüglich der Fledermäuse und sonstiger Kleinsäuger sind in Abbildung 4.1-1 skizziert und wurden inhaltlich von PASSIOR (2020) übernommen.

Im Zuge der Kartierung wurden an diversen Bäumen, fledermaustaugliche Höhlungen oder Spalten festgestellt. Diese sind in der Skizze (Abbildung 4.1-1) mit „BH“ gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen drei Vogelnistkästen (VNK), die ebenfalls von Fledermäusen genutzt werden können. Diese natürlichen und künstlichen Höhlen haben das Potenzial, diversen Fledermausarten (siehe unten) und sonstigen Kleinsäufern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu dienen.

Das parkähnliche Gelände nördlich und nordwestlich der Gebäude mit seinen Rasenflächen, Einzelbäumen und Hecken hat eine hohe Bedeutung für verschiedene Fledermausarten als Jagdhabitat. Hier wurden auch Feldhasen und Maulwurf angetroffen.

Die Flächen südlich der Gebäude des Gymnasiums sind von allgemeiner Bedeutung als innerörtliches Nahrungshabitat, da das floristische Arteninventar hier deutlich geringer ist und die Flächen deutlich strukturärmer sind. Dennoch bestehen auch hier mindestens vier Höhlenbäume, die ebenfalls potenziell als Fledermaus- und Kleinsäugerhabitate dienen können. Weitere drei Bäume in diesem Bereich (mit „BH?“ gekennzeichnet) zeigen ebenfalls eine gewisse Eignung als „Habitatbaum“. Baumhöhlen konnten bei diesen Bäumen allerdings vom Boden aus nicht eingesehen werden.

Der Verlauf der Straße „An der Sporthalle“ zwischen „Breslauer Straße“ und „Wellweg“ ist als Leitlinie für Fledermäuse sehr gut geeignet und dient den Arten potenziell als Flugroute zur

Vernetzung der Fledermausgebäudequartiere östlich vom „Wellweg“ zu den bekannten Fledermausjagdhabitaten der Feuchtgebiete der Leine- und Innersteauen, sowie den Kiesteichen im Westen.

Die große Verkehrsfläche im Westen des Plangebiets hat auf Grund der Nutzung, der Vegetation und der Strukturen nur ein geringes Potenzial (geringe Bedeutung).

Die Gebäude des Gymnasiums sind teilweise als Fledermausquartier geeignet. So bieten die Lüftungsfugen und die Flachdachblenden der Sporthalle und seiner Nebengebäude ein sehr hohes Quartierpotenzial. Die weiteren Schulgebäude sind tendenziell eher nicht gut für Fledermäuse geeignet, da die Hohlräume hinter den Fassadenplatten eine deutlich zu große Weite haben und nicht gut vor Zugluft schützen. Die Fassadenplatten selbst besitzen keine ausreichend raue Oberflächenstruktur, um Fledermäusen eine sichere Landung zu ermöglichen.

An einigen Stellen der Gebäudetrakte sind allerdings fledermaustaugliche Flachdachblenden vorhanden. Auch die im Plangebiet am Parkplatz im Nordosten des Geländes befindliche Erdgasübergabestation könnte eine Fledermausquartiersfunktion haben.

Die hohen, dichten und langen Hecken westlich und nördlich des Sportplatzes bestehen aus relativ strukturreichen und artenreichen Gebüsch und Siedlungsgehölzen. Diese sind ebenfalls von hoher Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse sowie als Lebensraum für sonstige Kleinsäuger (Bilche).

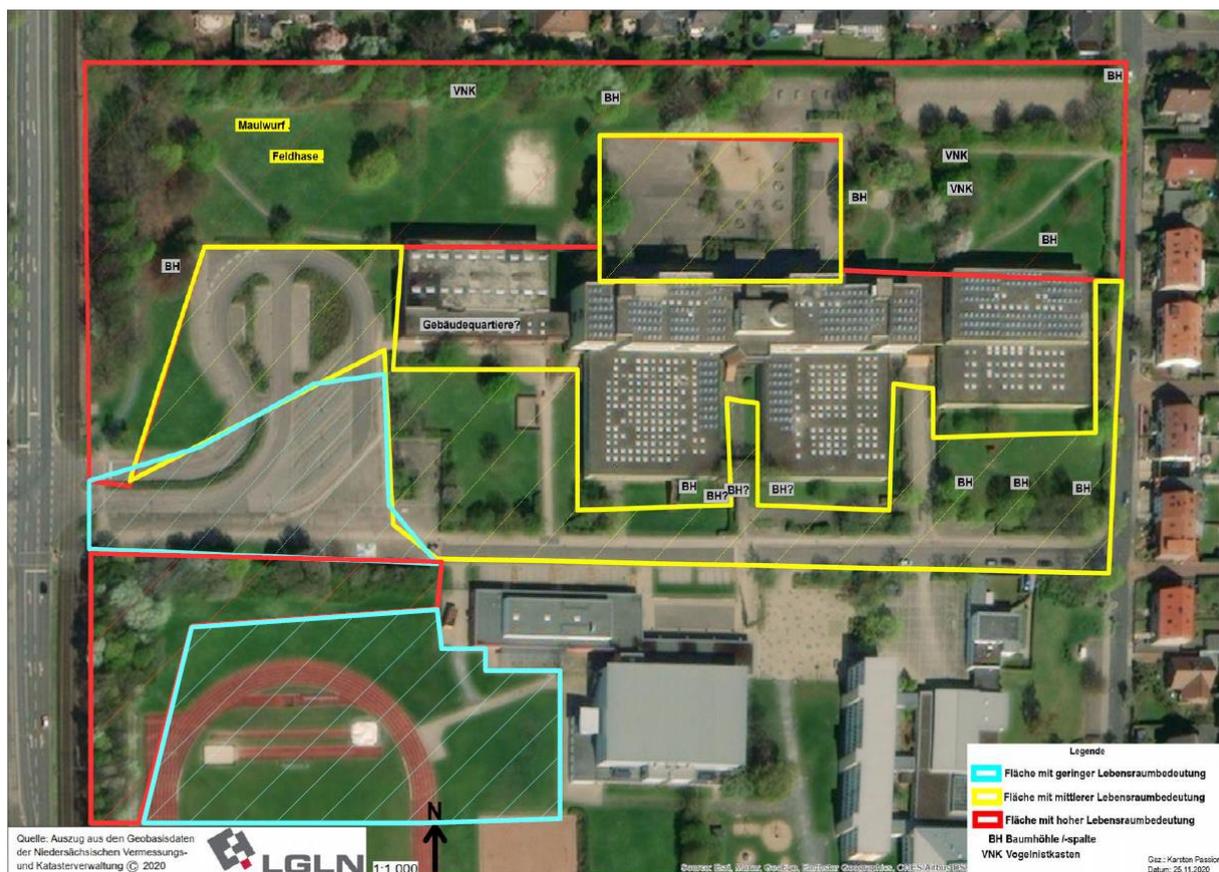


Abbildung 4.1-1: Darstellung der Ergebnisse der Fledermauserfassung (Quelle: PASSIOR 2020); Darstellung unmaßstäblich

Im Zuge anderer Projekte wurden folgende Fledermausarten im Stadtgebiet von Sarstedt sowie der Umgebung festgestellt (PASSIOR 2020), die auf Grund der erfassten Habitatstrukturen (siehe oben) daher auch im vorliegenden Untersuchungsraum potenziell vorkommen:

**Tabelle 4.1-1: Potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten**  
(Quelle: PASSIOR 2020)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste NDS (HECKENROTH 1993)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2 - stark gefährdet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2 - stark gefährdet
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2 - stark gefährdet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2 - stark gefährdet
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1 – vom Aussterben bedroht
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2 - stark gefährdet
<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	2 - stark gefährdet
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Status unbekannt
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2 - stark gefährdet
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3 – gefährdet
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3 – gefährdet
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2 - stark gefährdet
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2 - stark gefährdet
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	–
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	1 – vom Aussterben bedroht

Alle in Tabelle 4.1-1 genannten, potenziell vorkommenden Fledermausarten, sind im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzw. gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt.

#### 4.2 Potenzialkartierung „Brutvögel“

Die parkähnliche Struktur des Schulgeländes und der westlich angrenzenden Grünfläche sowie die Gehölzbereiche nördlich und westlich des Sportplatzes, bieten den Brutvögeln, im Vergleich zur sonstigen Ortslage der Stadt Sarstedt, einen Rückzugs- und Lebensraum von insgesamt hoher Bedeutung.

Für die Brutvögel sind die Gehölz-, Gebüsch- und Heckenstrukturen im Untersuchungsraum von hoher Bedeutung als Fortpflanzungs- und Bruthabitat, Ruhestätte und Nahrungshabitat. Darüber hinaus sind auch die Gebäude der Schule und der Sporthalle auf Grund des Vorhandenseins von Höhlen, Nischen, Sims und Vorsprüngen, Dachüberständen etc. von teilweise hoher Bedeutung für die Brutvögel als Bruthabitat.

Auf Grund der im Untersuchungsraum festgestellten Habitate mit ihren Lebensraumstrukturen, ist im Wesentlichen mit Brutvögeln aus den Brutgilden der Baumbrüter, Gebäudebrüter, Gebüschbrüter, Höhlenbrüter und der Nischen- und Halbhöhlenbrüter zu rechnen.

Von besonderer Bedeutung für die Brutvögel sind vor allem die Gehölz- und Heckenbereiche entlang der Breslauer Straße, die sich westlich des Sportplatzes in Richtung Norden bis zur nördlichen Grenze des Plangebiets erstrecken sowie die Hecke, die das Plangebiet entlang seiner nördlichen Grenze auf voller Länge begrenzt. Hier sind vor allem Arten aus der Brutgilde der Gebüschbrüter und teilweise der Bodenbrüter zu erwarten.

Darüber hinaus ist der teils alte Baumbestand im Plangebiet von hoher Bedeutung für die Brutvögel, dem neben seiner grundsätzlichen Bedeutung auf Grund vielfach vorhandener Baumhöhlen und Spalten, eine zusätzliche Bedeutung für Vogelarten aus den Brutgilden der Baumbrüter und der Höhlenbrüter zukommt.

Die Schulgebäude und die Sporthalle haben auf Grund der bereits erwähnten Nischen, Halbhöhlen, Vorsprünge etc. ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Brutvögel. Hier sind vor allem Halbhöhlen, Höhlen- und Nischenbrüter zu erwarten.

Neben zahlreichen weiteren weit verbreiteten Brutvogelarten sind, auf Grund der nachgewiesenen Habitat- und Biotopstrukturen, als potenziell vorkommende, seltenere und teilweise in der Roten

Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) insbesondere u.a. folgende Arten zu nennen, die den Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat nutzen:

**Tabelle 4.2-1: Auswahl potenziell im Untersuchungsraum vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten**

Brutgilden: FrB: Freibrüter, BoB: Bodenbrüter, NiB: Halbhöhlen- und Nischenbrüter, BaB: Baumbrüter, HöB: Höhlenbrüter, GbB: Gebäudebrüter, GeB: Gebüschbrüter

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Brutgilde (gemäß SÜDBECK et al. 2005)	Rote Liste NDS (KRÜGER & NIPKOW 2015)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	FrB, BoB	Vorwarnstufe
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	NiB, BaB	Vorwarnstufe
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NiB, GbB	ungefährdet
Mauersegler	<i>Apus</i>	HöB	ungefährdet
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	GbB	Vorwarnstufe
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	GbB	3 – gefährdet
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	NiB	ungefährdet
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GbB, HöB, (BaB)	ungefährdet
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	HöB	Vorwarnstufe
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	HöB	ungefährdet
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	HöB	ungefährdet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BaB	ungefährdet
Elster	<i>Pica</i>	BaB	ungefährdet
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BaB	ungefährdet
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	HöB, NiB	Vorwarnstufe
Stieglitz	<i>Carduelis</i>	FrB, GeB	Vorwarnstufe
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	FrB, GeB, GbB	ungefährdet
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NiB	ungefährdet
Dorngrasmücke	<i>Motacilla alba</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Girlitz	<i>Serinus</i>	FrB, GeB	Vorwarnstufe
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	FrB, BaB	ungefährdet
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	FrB, BaB	ungefährdet
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	FrB, GeB	ungefährdet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BoB	ungefährdet
Gimpel	<i>Pyrrhula</i>	FrB, BaB	ungefährdet

Alle in Tabelle 4.2-1 genannten potenziell vorkommenden Vogelarten sind im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzw. gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 besonders geschützt.

### 4.3 Fotodokumentation der erfassten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum



Lüftungsfugen an den Außenwänden der Sporthalle



Flachdachblende an der Gasübergabestation



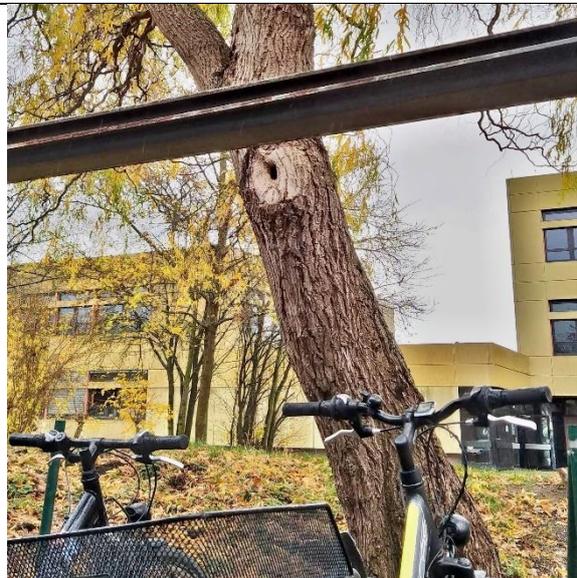
Fensterstürze an den Schulgebäuden



Schlitze und Hohlräume zwischen den Fassadenplatten



Spalten und Schlitze an Baumrinde zahlreicher Bäume



Baumhöhlen an zahlreichen Bäumen



Baumhöhlen



Flachdachblenden und sonstige Spalten sowie Hohlräume an den Schulgebäuden



Nischen, Hohlräume und Vorsprünge im Bereich der Dächer und Fassaden der Gebäude



Hohlräume und Nischen im Bereich der Dachüberstände, Vordächer und Windfänge



Strukturreiche Hecken und Gebüsch

## 5 Vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Voreinschätzung

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Paragraph 44 BNatSchG umfasst Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (siehe Kasten 1) für bestimmte, besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für die vorhabenbezogene Artenschutzprüfung sind insbesondere mögliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Wegfall und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilungsrelevant. Betriebsbedingte Wirkungen durch den Schulbetrieb sind über die bereits seit Jahrzehnten bestehenden Betrieb der Schule (im Wesentlichen Störungen im Rahmen der Schulpausen) nicht zu erwarten.

#### **Kasten 1: Auszug aus § 44 BNatSchG**

##### **§ 44 - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der *besonders geschützten Arten* aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der *besonders geschützten Arten* oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG hat zu klären, ob durch ein Vorhaben - hier: der Teilabriss mit anschließendem Neubau der Schulgebäude des Gymnasiums Sarstedt - im Sinne des § 44 Abs. 1 bezüglich im Wirkraum vorkommender streng bzw. besonders geschützter Fledermaus- und Vogelarten sowie sonstiger Kleinsäuger eintreten können.

Welche heimischen Pflanzen- und Tierarten entweder als besonders geschützt oder als streng geschützt gelten, ist mit § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG durch Bezugnahme auf die europäischen Artenschutzbestimmungen vorgegeben.

**Kasten 2: Definition der besonders bzw. streng geschützten Arten nach § 7 BNatSchG**

Nach § 7, Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG gelten als **besonders geschützte** Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind,

Nach § 7, Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG gelten als **streng geschützte** Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

In der Bundesartenschutzverordnung<sup>1</sup> (nach § 54 (2) BNatSchG) – dort Anlage 1 – sind die besonders bzw. streng geschützten heimischen Arten aufgeführt. Informationen zu den betreffenden Arten werden in der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (**Wissenschaftliches Informationssystem zum internationalen Artenschutz; WISIA**)<sup>2</sup> und beim NLWKN (2018) vorgehalten.

## 5.2 Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Fledermäuse und Kleinsäuger sowie der Brutvögel

Im Zuge der Potenzialkartierung wurden am Baumbestand im Plangebiet sowie an den Gebäuden Habitatstrukturen festgestellt, die es sehr wahrscheinlich machen, dass diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten und sonstigen Kleinsäufern (siehe Kapitel 4.1) sowie den in Kapitel 4.2 genannten Vogelarten genutzt werden.

Durch den geplanten Abriss der Gebäude und den anschließenden Neubau (teilweise auf den jetzigen Grünflächen) könnten diese Habitate (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Bereich der bestehenden Gebäude und der Gehölz- und Baumvegetation zerstört werden und somit verloren gehen.

<sup>1</sup> Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005.- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

<sup>2</sup> online verfügbar unter: [www.wisia.de](http://www.wisia.de)

Hierdurch kann es zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (Verbotstatbeständen) im Sinne des § 44 Abs. 1 kommen, sofern die in Kapitel 4 genannten Arten tatsächlich im Plangebiet vorkommen. Dieses konnte im Zuge der Potenzialkartierungen auf Grund des auftragsbedingten Kartiertermins im November 2020; nicht bestätigt werden, da der Kartiertermin außerhalb des Aktivitätszeitraums der Arten lag.

Zur eindeutigen Klärung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sind, zumindest bezüglich der Fledermäuse, daher weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 6).

## 6 Notwendige Maßnahmen und weiterer Untersuchungsbedarf

### 6.1 Fledermäuse und Kleinsäuger

Auftragsbedingt konnten aufgrund der Kartierzeit im Zuge der durchgeführten Geländeuntersuchungen keine direkten Artnachweise erfolgen.

Als Grundlage für eine detaillierte, fachlich korrekte und rechtssichere artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens bezüglich der Fledermäuse (und Kleinsäuger), muss daher zur geeigneten Kartierzeit (zwischen Anfang April und Mitte / Ende August eines Kalenderjahres) eine den methodischen Erfassungsstandards entsprechende detaillierte Fledermauserfassung durchgeführt werden.

Auf Grundlage der damit dann gewonnenen Erfassungsergebnisse ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen und als Artenschutzfachbeitrag zu verfassen. Dieser Fachbeitrag hat zu ermitteln, ob und in welcher Weise es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kommt.

Im Artenschutzfachbeitrag sind, abhängig von den Ergebnissen der Erfassungen und der Prüfung, ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu entwickeln und darzustellen, die dann im Zuge des Satzungsbeschlusses des B-Plans oder im Zuge der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt werden müssen.

Als Grundlage hierfür dient auch der spätere Bebauungsentwurf.

### 6.2 Brutvögel

Analog zu den Ausführungen in Kapitel 6.1 konnten auch bezüglich der Brutvögel auf Grund der Kartierzeit keine den methodischen Standards entsprechenden Brutvogelerfassungen durchgeführt werden. Diese waren, laut Auftrag und Abstimmung des Auftraggebers mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, jedoch auch nicht Gegenstand des Auftrags.

Da es aufgrund der Ergebnisse der Potenzialkartierung vorhabenbedingt zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kommen kann, sind im Zuge der Genehmigung des Vorhabens bzw. des Satzungsbeschlusses des B-Plans ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich dieser artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen vorzusehen und rechtlich festzusetzen.

Art und Umfang dieser Maßnahmen sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage des letztendlichen Bebauungsentwurfs zu ermitteln, zu entwickeln und ggf. darzustellen.

Zur Vermeidung und zur Verminderung von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass etwaige vorhabenbedingt notwendige Beseitigungen von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sind und **nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September** durchzuführen sind (§ 39 BNatSchG).

## 7 Fazit

Der Landkreis Hildesheim plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Am Schulzentrum“ den Teilabriss mit anschließendem Neubau der Gebäude des Gymnasiums in Sarstedt.

Eine im Auftrag durchgeführte Potenzialkartierung für die Fledermäuse und Kleinsäuger sowie die Brutvögel hat ergeben, dass es durch die Umsetzung des Vorhabens zur Zerstörung und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Kleinsäufern und Brutvögeln im Bereich der bestehenden Gebäude und dem Baum- und Gehölzbestand kommt bzw. kommen kann. Durch diese Habitatverluste sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten.

Um zu ermitteln, ob, in welcher Art und in welchem Umfang es tatsächlich zu derartigen Zugriffsverboten kommt oder kommen kann, sind weitere detaillierte Fledermausuntersuchungen durchzuführen.

Im Zuge einer auf dieser Datengrundlage und auf Grundlage des Bebauungsentwurfs durchzuführenden Artenschutzprüfung (mit Artenschutzfachbeitrag) sind dann ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Diese sind im Zuge der Genehmigung des Vorhabens bzw. in der Satzung des Bebauungsplans rechtlich zu verankern.

## 8 Literatur

- HECKENROTH, H. 1993: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13(6): 221-226. KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2015, 182-255. NLWKN. Hannover
- NLWKN (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonderes oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.- Inform.d. Naturschutz Nieders. 28. Jg., Nr. 3, S. 69-141.- Hannover. – überarbeiteter Stand 2018
- PASSIOR, K. (2020): Potentialabschätzung für Fledermäuse am Gymnasium Sarstedt. Unveröff. Kurzgutachten im Auftrag der FLU Planungsgemeinschaft GbR, Delligsen. 5 S. Nordstemmen.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell